



Satzung

**Golfclub
Oberstdorf e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Oberstdorf e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Oberstdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit des Vereins ist auf die ideelle Förderung seiner Mitglieder¹ gerichtet; er erstellt und unterhält die zur Ausübung des Golfsports erforderliche Anlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberstdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden:
 - a. Als ordentliche Mitgliedschaft; die ordentliche Mitgliedschaft kann auch für einen zeitlich befristeten Zeitraum zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen der Beitragsordnung erworben werden.
 - b. Als passive Mitgliedschaft; für die passive Mitgliedschaft werden die Beiträge vom Vorstand jährlich festgesetzt.
 - c. Als Jugendmitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, die sich in Berufsausbildung befinden und dies dem Verein jährlich durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Jugendmitgliedschaft bzw. die Mitgliedschaft der ihnen gleichgestellten Mitglieder. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
 - d. Als Ehrenmitgliedschaft in Anerkennung besonderer Verdienste.
 - e. Als zeitlich befristete, außerordentliche Mitgliedschaft, insbesondere Schnuppermitgliedschaften und Einsteigerpakete.
 - f. Als außerordentliche Mitgliedschaft, insbesondere als Zweit-, Fernmitglied- oder Wenigspielermitgliedschaft sowie andere Formen von Mitgliedschaften zu den jeweiligen Bedingungen der Beitragsordnung sowie den Vorgaben des Vorstandes.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet

2. Eine Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive oder Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über einen solchen Antrag beschließt der Vorstand. Ein Anspruch auf Umwandlung der Mitgliedschaft besteht jedoch nicht. Für die Umwandlung einer zeitlich befristeten, außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.
3. Nicht möglich ist dagegen eine Umwandlung der passiven in eine ordentliche Mitgliedschaft. In diesem Fall bleibt dem passiven Mitglied nur die Möglichkeit, einen neuen Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Antrag hat den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft zu enthalten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag schriftlich mindestens zwei Wochen vor seiner Beschlussfassung den ordentlichen Mitgliedern durch Aushang in den Clubräumen bekanntzugeben. Mitglieder, die einer Aufnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab dem Aushang, widersprechen, haben den Widerspruch schriftlich zu begründen. Hierauf entscheidet der Vorstand über das Aufnahmegesuch durch endgültigen Beschluss. Der Vorstand kann die Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme einem Aus-schuss übertragen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Beschlusses bei dem neuen Mitglied sowie der vollständigen Zahlung der Beiträge gem. §15. Der Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmever interessenten auf Antrag eine Probemitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft) für die Dauer von längstens einem Kalenderjahr zu gewähren. Die Modalitäten einer Probemitgliedschaft werden vom Vorstand bestimmt. Es besteht weder Anspruch auf die Probemitgliedschaft noch auf eine endgültige Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Ein ordentliches Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich aktiv innerhalb des Vereins zu betätigen. Es hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ein passives Mitglied hat nicht die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Es verpflichtet sich, den Golfclub zu fördern und zu unterstützen.
3. Ein jugendliches Mitglied hat die Rechte des ordentlichen Mitglieds, jedoch mit der Einschränkung, dass ihm das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres zustehen.
4. Ein Ehrenpräsident oder ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
5. Ein zeitlich befristetes, außerordentliches Mitglied hat die Rechte des ordentlichen Mitglieds, allerdings ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Der Umfang der Inanspruchnahme der einzelnen Einrichtungen des Vereins und der aktiven Tätigkeit innerhalb des Vereins wird durch die Beitrags- und die Vereinsordnung sowie den Vorgaben des Vorstandes bestimmt.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich persönlich in ausreichendem Maße gegen Schäden zu versichern, die sie durch die Benutzung der Golfanlage an Personen und Sachen verursachen.
8. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung und die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, an.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus,
 - a) wenn es seinen Austritt erklärt,
 - b) mit seinem Tod,
 - c) wenn seine Ausschließung unanfechtbar ist,
 - d) mit Zeitablauf bei einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2) Mit dem Ausscheiden erlöschen die Mitgliedschaftsrechte sowie die Ämter des ausgeschiedenen Mitglieds. Ein Abfindungsanspruch, insbesondere wegen geleisteter Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge, steht dem Ausscheidenden nicht zu.

§ 8 Austrittserklärung

- 1) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens 31.12. im laufenden Mitgliedsjahr dem Vorstand zugegangen sein, andernfalls bleibt die Pflicht der Zahlung des Beitrages für das folgende Jahr bestehen. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs obliegt dem Austretenden.

§ 9 Ausschließung

- 1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a) vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - c) trotz Verwarnungen durch den Vorstand sich fortgesetzt unsportlich und unkameradschaftlich verhält,
 - d) Weisungen des Vorstandes wiederholt zuwiderhandelt,
 - e) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Beiträge gemäß § 15 nicht bezahlt.
- 3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- 4) Die Ausschließung wird wirksam, sobald dem Betroffenen der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes schriftlich zugegangen ist. Der Nachweis des Zuganges obliegt dem Verein.
- 5) Der Betroffene hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Ist der Widerspruch fristgerecht erhoben, so ruhen die Mitgliedsrechte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Versäumt das Mitglied die Widerspruchsfrist, ist die Mitgliedschaft beendet. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Ausschließung nicht, gilt diese als von Anfang an nicht erfolgt.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. zwei Vizepräsidenten
 - c. dem Sportwart
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Schriftführer.
3. Mitglied des Vorstandes kann nur eine volljährige natürliche Person sein, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.

4. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch Ersatz für ihre notwendigen Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt.
 - a. In geraden Jahren werden gewählt:
 - i. der Präsident
 - ii. ein Vizepräsident, der zuvor in einem geraden Jahr turnusgemäß gewählt wurde
 - iii. der Jugendwart
 - iv. der Schriftführer.
 - b. In ungeraden Jahren werden gewählt:
 - i. ein Vizepräsident, der zuvor in einem ungeraden Jahr turnusgemäß gewählt wurde
 - ii. der Sportwart
 - iii. der Schatzmeister.
5. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Präsident und die stellvertretenden Vizepräsidenten im Vereinsregister eingetragen sind.
6. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn es sich als zur Geschäftsführung unfähig erweist oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall sogleich für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson zu wählen.
7. Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode niederzulegen, wenn es aus wichtigem Grund an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist. Für die restliche Amtsperiode wählt der Vorstand eine Ersatzperson.
8. Wird der Vorstand infolge Amtsniederlegungen oder weil Vorstandsmitglieder es ablehnen, an der Führung der Vereinsgeschäfte weiterhin mitzuwirken, beschlussunfähig, hat jedes Mitglied das Recht, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen, und gleichzeitig beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Bestellung erforderlicher Vorstandsmitglieder für die Zeit, in der entsprechend gewählte Vorstandsmitglieder fehlen, zu stellen.

§ 11 Vertretung des Vereins

1. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist dabei allein, die beiden Vizepräsidenten nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter (Vizepräsidenten) von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist. Ungeachtet dessen ist der Präsident jedoch berechtigt, die Vizepräsidenten zur Erledigung einzelner Geschäfte zu bevollmächtigen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung für den Verein obliegt dem Vorstand.
2. Soweit es sich um Geschäfte handelt, die der gewöhnliche Geschäftsanfall des Vereins mit sich bringt, obliegt die Geschäftsführung dem Präsidenten.
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten zusammen. Falls drei Vorstandsmitglieder schriftlich den Antrag stellen, muss eine Vorstandssitzung innerhalb zwei Wochen ab Eingang des Antrags stattfinden. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten.
4. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es bedarf jedoch eines Beschlusses durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes in folgenden Fällen:
 - a. Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit die Anschaffungskosten im Einzelfall und im jeweiligen Geschäftsjahr Euro 15.000, -- überschreiten und nicht gemäß § 13 der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt,

- b. Abschluss oder Kündigung von Miet-, Pacht- oder Dienstverträgen, die für eine längere Zeit als einem Jahr oder mit einem höheren Miet- oder Pachtzins oder einer höheren Vergütung als Euro 25.000, -- jährlich abgeschlossen werden,
 - c. Führung von Aktivprozessen des Vereins,
 - d. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Fasst der Vorstand Beschlüsse, ohne nach vorstehendem Absatz 6 beschlussfähig zu sein, wird dieser Mangel geheilt und der jeweilige Beschluss ist voll wirksam, wenn infolge nachträglicher schriftlicher Äußerung abwesender Vorstandsmitglieder der jeweilige Beschluss durch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gebilligt wird. Eine solche schriftliche Äußerung kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung eingeholt und erteilt werden.
8. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und der gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die jeweiligen Sitzungsprotokolle sind vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Nachträglich eingeholte Äußerungen nach Absatz 7 sind dem jeweiligen Protokoll bei zuheften.
9. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer Gesellschaft zum Gegenstand hat, an dem es maßgeblich beteiligt ist, oder die Einleitung oder Erledigung des Rechtsstreites zwischen ihm oder der Gesellschaft, an der es maßgeblich beteiligt ist, und den Verein betrifft.
10. Die Vorstandsmitglieder sind für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes grundsätzlich allein verantwortlich. Sie sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Präsidenten unter Heranziehung Dritter Ausschüsse zu bilden, falls sich dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig oder zweckmäßig erweist.
11. Die Vorstandsmitglieder können sich im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; die Vertretung bei Abstimmung ist jedoch unzulässig.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
13. Bei Bedarf können Vereinsmitglieder, bzw. Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Höhe des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
14. Bei Verstößen gegen die Satzung oder vom Vorstand gefasste Beschlüsse, bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds, kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses gem. § 9 Absatz 1 der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind: Verwarnung oder befristete Wettspielsperre oder befristetes Platzverbot. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einfachem Brief oder elektronisch per Email an die zuletzt bekannte Anschrift einzuladen sind. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig, es sei denn, betroffene Mitglieder erklären den Wunsch nach Einzeleinladung.
 In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:
- a. Geschäftsbericht des Präsidenten, Finanzbericht des Schatzmeisters (Jahresabschluss und Haushaltsvoranschläge für das nächste Jahr), Bericht eines Rechnungsprüfers, Bericht des Sportwarts und die Berichte weiterer Vorstandsmitglieder,
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des beantragten Wortlauts der Änderung,

- e. Festlegung des Inhalts der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen für ordentliche, außerordentliche und Jugendmitgliedschaften, einschließlich der näheren Bestimmung der für außerordentliche Mitgliedschaften maßgeblichen Modalitäten,
 - f. Verschiedenes.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle Geschäfte, die ihr im Folgenden zugewiesen werden oder die nach dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift der Erledigung durch den Vorstand entzogen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Vorstandes; dies gilt nicht im Falle des § 10 Absatz 7,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich,
 - e. Festlegung des Inhalts der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen für ordentliche, außerordentliche und Jugendmitgliedschaften, einschließlich der näheren Bestimmung der für außerordentliche Mitgliedschaften maßgeblichen Modalitäten,
 - f. die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins,
 - i. Darlehensaufnahme über Euro 25.000,-- und Wechselgeschäfte,
 - j. Erwerb von Gegenständen des Anlage- bzw. Betriebsvermögens sowie Grundstücksgeschäfte, soweit die Anschaffungskosten im Einzelfall Euro 50.000,-- und im jeweiligen Geschäftsjahr Euro 100.000,-- übersteigen,
 - k. die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern,
 - l. die Wahl der wählbaren Mitglieder eines Schiedsgerichtes,
 - m. in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstellt.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, wobei gefasste Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse, die die Zusammensetzung des Vorstandes berühren (Änderung, erneute Wahl), sind durch Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident und bei seiner Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzig ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nach dem Gesetz oder der Satzung keine größere Mehrheit notwendig ist. Stimmennhaltungen zählen nicht. Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, soweit dies mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Stimmennhaltungen zählen nicht.
7. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute², im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit³. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden, soweit dies die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen per Handzeichen beschlossen hat.

² Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung der Stimmennhaltungen auf sich vereint.

³ Eine relative Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich.

8. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Wird dem Vorstand mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Entlastung verweigert, gilt der gesamte Vorstand als abberufen. Der Versammlungsleiter beruft dann unverzüglich für die erforderlichen Neuwahlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden sind.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in gleicher Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Punkte der Tagesordnung schriftlich beim Präsidenten beantragt wird.
11. Stellt ein Mitglied den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung, muss ein diesbezüglicher Antrag unter schriftlicher Angabe des Grundes acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung vorweg darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 14 Ehrenpräsident

1. Aufgrund langjähriger, aktiver Vereinsarbeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten nach dem Ausscheiden aus diesem Amt als Dank für seine besondere Pflichterfüllung zum Ehrenpräsidenten ernennen.
2. Der Ehrenpräsident hat Sitz und beratendes Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

§ 15 Beiträge

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung ein Jahresbeitrag, eine Aufnahmegebühr und sonstige Kosten (insbesondere Beiträge für Sportverbände wie DGV, BGV, etc.) zu entrichten. Über deren Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag sowie die in Rechnung gestellten sonstigen Kosten zu leisten, welche zum 15.04. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig sind. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und die anfallenden sonstigen Kosten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auch niedrige Beiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen, oder Beiträge oder Aufnahmegebühren zu stunden oder zu erlassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
5. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Investitionsumlagen bzw. von Investitionsumlagedarlehen für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 16 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des GCO (Jahresabschluss) aufzustellen und diese nach Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während des Geschäftsjahres Einblick in die Geschäftsbücher des GCO zu nehmen.
3. Ihre Feststellungen sind unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht
 - a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports oder bei der Benutzung von Vereinsgeräten erleiden oder herbeiführen,
 - b. für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
2. Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge bleibt davon unberührt.

§ 18 Schiedsgericht

1. Der Verein kann ein Schiedsgericht einsetzen, wenn dies der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit Stimmenmehrheit beschließt.
2. Das Schiedsgericht hat den Frieden innerhalb des Vereins zu erhalten, das Vereinsinteresse berührende Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten und Verstöße gegen Satzung, Vereinsgeist und Sportsgeist zu ahnden.
3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Vereins und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen, volljährigen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident. Der Präsident ist berechtigt, sein Amt in jeder Lage des Verfahrens an ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.
4. Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, haben die Schiedsrichter die Parteien zu hören und den dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie Ermittlungen für erforderlich halten. Im Übrigen wird das Verfahren von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Der Schiedsspruch ist nicht anfechtbar.

§ 19 Ermächtigung zum Erlass von Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Insbesondere können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Spiel- und Platzordnung
 - c. Ehrenordnung
 - d. Richtlinien zum Datenschutz, insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Golfclub Oberstdorf e.V. und dem Deutschen Golfverband e.V.
2. Über den Erlass, die Außerkraftsetzung und die Änderung von Vereinsordnungen entscheidet der Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht im Auflösungsbeschluss etwas anderes bestimmt wird.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird soweit die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht abweichend davon bestimmt, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Gemeinde Oberstdorf mit der Auflage überwiesen, es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in Sinne der §§ 51-61 AO 1977 zu verwenden; die Gemeinde Oberstdorf ist verpflichtet, in diesem Fall das Vermögen gemäß der in § 3 Absatz (4) dieser Satzung erfolgten Bestimmung zu verwenden.

§ 21 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist.

Diese Satzung wurde am 21.02.2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, geändert durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2025.